

Abschrift

Az.: 103 C 925/14



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Bayreuth am Montag, 02.03.2015 in Bayreuth

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 95326 Kulmbach

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], Rathenaustraße 7, 95444 Bayreuth, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Rechtsanwältin [REDACTED]

2. Beklagtenseite:

- Beklagter [REDACTED]

- Rechtsanwalt [REDACTED]

3. Zeugen:

- Zeugin [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 10:55 Uhr

Die Zeugin [REDACTED] wurde zur Wahrheit ermahnt, darauf hingewiesen, dass die Aussage in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen u. U. zu beideln ist und belehrt über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Eidesverletzung und einer vorsätzlichen Falschaussage sowie darüber, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben zur Person erstreckt.

Die Zeugin wird vernommen wie folgt:

1. Zur Person:

[REDACTED] 16 Jahre; Schülerin, wohnhaft Gustav-Adolf-Straße 8, Kulmbach,

**Tochter des Beklagten,
nach Belehrung über Zeugnisverweigerungsrecht aussagebereit.**

2. Zur Sache:

An diesem Tag war eine Freundin bei mir. Wir haben etwas für die Schule gemacht und wären deshalb ca. eine Halbestunde im Internet. Wir sind dann aber wieder raus und haben Sims miteinander gespielt.

Auf Frage des Gerichts, weshalb sie sich an diesen lang zurückliegenden Tag noch so erinnern könne:

Das war ja glaube ich ein Feiertag, sie hat damals bei mir übernachtet und wir waren bis ca. 22.00 Uhr am PC und haben gespielt.

Auf weiter Frage des Gerichts:

Im Internet waren wir nur ca. eine Halbestunde, wir mussten ein Referat vorbereiten und haben deshalb im Internet nachgesehen. Es betraf ein Thema aus der Biologie, nämlich den Ahornbaum. Ich war am PC und sie hat die Sachen auf einen Block geschrieben, danach haben wir die Internetverbindung getrennt und Sims am PC gespielt. Auch wenn mir vorgehalten wird, dass man dies online spielen kann, war dies nicht so, denn Online muss man nur sein, wenn man sich Sachen herunterladen will. Dies haben wir aber nicht gemacht, weil es Geld kostet.

Auf weitere Frage des Gerichts:

Der PC stand in meinem Zimmer und ich habe in hauptsächlich genutzt, meine Mama hatte ja damals einen Laptop. Es gab damals zwei Accounts, einmal meinen der aber nur eingeschränkt nutzbar war und ich nichts installieren konnte und einmal den vom Papa der mit einem

Passwort Zugangsgeschützt war. Ich meine damit also die Anmeldung am PC also den Benutzernamen.

Die Anmeldung mit meinem Benutzernamen war so, dass man danach per LAN-Kabel in das Internet konnte nicht aber per WLAN, auf das WLAN konnte ich damals nicht zugreifen. Allerdings gab es für dieses wenn ich danach gefragt werde auch kein Passwort.

Das LAN-Kabel war nicht ständig im PC eingesteckt, dieses war beim WLAN-Router und ich musste es dort ausstecken und bei mir in meinem Zimmer einstecken. Das Internet kam dann über die Steckdose wo ein Adapter eingesteckt war, mit diesem Adapter habe ich dann über LAN-Kabel meinen PC verbunden.

Auf weitere Frage des Gerichts:

Mein Vater hat mir auch immer gesagt, dass ich nichts herunterladen soll, dass ging aber mit meinem Account ja ohnehin nicht.

Wenn ich nach dem Film „[REDACTED]“ muss ich sagen, dass ich den Film bis dahin nicht kannte sondern erst als der Brief von den Anwälten kam

Die Parteivertreter haben keine Fragen an die Zeugin.

Im Diktat mitgehört und genehmigt.

Auf Vorspielen der Aussage und Beeidigung der Zeugin wird allseits verzichtet.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Die Zeugin bleibt unvereidigt und wird um 11.05 Uhr entlassen.

Die Zeugin erklärt, dass sie auf Auslagenentschädigung verzichtet.

Der Vater stimmt den Verzicht zu.

Das Gericht erörtert das Beweisergebnis mit den Parteien und weist darauf hin, dass mit der Zeugeneinvernahme der Vortrag des Beklagten zur Erschütterung der Tätervermutung wieder insoweit entkräftet ist, als er nunmehr wiederum als Täter gilt und nachweisen müsste, dass er der Täter nicht war. Ob dies mit der Zeugeneinvernahme gelungen ist, ist als äußerst zweifelhaft anzusehen.

Das Gericht erörtert noch die Frage bezüglich der Höhe des Schadensersatzes und des insoweit anzusetzenden Betrags für die Lizenzanalogie und erinnert nochmals an den bereits im ersten Termin klägerseits angebotenen Vergleich, der nunmehr nach der Beweisaufnahme durchaus als sachgerecht angesehen werden kann.

Das Gericht unterbricht die Sitzung zur Beratung der Parteien kurz.

Die Parteien schließen sodann zur Erledigung des Rechtsstreits folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin 700,00 EUR.
2. Ihm bleibt nachgelassen, diesen Betrag in monatlichen Teilzahlungen zu 35,00 EUR zu bezahlen, fällig jeweils am 15. eines Monats, erstmals am 15.03.2015. Gerat der Beklagte mit einer Teilzahlung mehr als 7 Tage in Rückstand so wird der gesamte noch offene Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins-satz zu verzinsen.
3. Mit dieser Regelung sind sämtliche streitgegenständliche Ansprüche abgegolten und erledigt. Die Klägerin wird aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 20.05.2014 Geschäftsnummer [REDACTED] keine Rechte herleiten.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

V. u. g.

B. u. v.

Der Streitwert wird auf 1.106,00 EUR festgesetzt. Der Vergleichswert übersteigt diesen Betrag nicht.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

gez.

[REDACTED], JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.